

## Anhang 1 – Bestimmungen der Regulierungsoptionen

A) Rechte der Nutzenden und Transparenz		
Regulierungsoption 1	Regulierungsoption 2	Regulierungsoption 3
<b>AGB und Inhaltsmoderation (Art. 12 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzende müssen via AGB über Richtlinien, Verfahren, Massnahmen und Werkzeuge zur Moderation von Inhalten informiert werden.</li> <li>Inhaltsmoderation muss sorgfältig, objektiv und verhältnismässig sein und die Grundrechte der Nutzenden berücksichtigen.</li> </ul>		
<b>Begründungspflicht gegenüber Autorinnen und Autoren betr. Löschungen und Sperrungen (Art. 15 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Massnahmen wie Löschungen und Sperrungen müssen begründet werden.</li> <li>Die Begründung muss mindestens die Entscheidungsgrundlage und einen Hinweis zur Einsprachemöglichkeit enthalten.</li> </ul>		
<b>Interner Beschwerdemechanismus (Art. 17/20 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheide von Plattformen sollen angefochten werden können (inkl. umgekehrt: Massnahmen zum Schutz vor Überlastung des Meldesystems).</li> <li>Entscheide anfechten können Nutzende, deren Inhalte gelöscht oder deren Konto gesperrt wurde, sowie meldende Nutzende.</li> <li>Der Beschwerdemechanismus darf nicht gänzlich (technisch) automatisiert sein, sondern muss z.T. auch unter Kontrolle von Menschen sein.</li> <li>Möglichkeit bleibt unberührt, gegen Entscheide von Plattformen das Gericht anzurufen.</li> </ul>		
<b>Aussergerichtliche Streitbeilegung für Nutzende (Art. 18 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Schweiz sollen Schweizer Schlichtungsstellen (Gewährleistung der Niederschwelligkeit) geschaffen werden gemäss gesetzlichen Mindeststandards.</li> <li>Schlichtungsstellen werden von Plattformen betrieben und finanziert.</li> </ul>		
<b>Empfehlungssysteme (Art. 29 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wenn Plattformen Inhalte empfehlen, müssen sie in ihren AGB die verwendeten zentralen Kriterien für die Auffindbarkeit oder Rangierung eines Inhalts bekanntgeben.</li> </ul>		

Transparenz der Online-Werbung (Art. 24/30 DSA)		
Regulierungsoption 1	Regulierungsoption 2	Regulierungsoption 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbe-Kennzeichnung (gilt für von Plattform vermarkteter Werbung und für Werbung in user-generated-content).</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der wichtigsten Targeting/Anzeige-Parameter bei zielgruppenspezifischer Werbung</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliches Archiv über Inhalt der Werbung, Werbezeitraum, gezielte Werbung und damit erreichte Nutzende.<sup>1</sup></li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung des Auftraggebers.</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von Zielgruppenwerbung mittels sensibler persönlicher Daten (CH: besonders schützenswerte Daten gemäss DSG).</li> </ul>
Jugendschutz (Art. 24 DSA)		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von sämtlicher Zielgruppenwerbung, die sich an Minderjährige richtet.</li> </ul>

<sup>1</sup> Diese Bestimmung ist unter dem Oberbegriff «Rechenschaft/Aufsicht/Durchsetzung» einzuordnen, da diese öffentlichen Werbe-Archive die Aufsicht und Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung unterstützen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Regelung in dieser Übersichtstabelle aber bei den Bestimmungen zur Transparenz der Online-Werbung angeführt.

**B) Illegale Hassrede**

Regulierungsoption 1	Regulierungsoption 2	Regulierungsoption 3
<b>Melde- und Abhilfeverfahren (Art. 14 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtung von Verfahren für Nutzende, um den Intermediären nach Schweizer Recht illegale Inhalte melden zu können.</li></ul>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Über sämtliche Meldungen muss zeitnah, sorgfältig und objektiv entschieden werden; der gemeldete Inhalt muss ggf. gesperrt oder entfernt werden.</li></ul>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Intermediäre müssen eine Empfangsbestätigung senden, den Nutzenden den gefällten Entscheid mitteilen und auf mögliche Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen.</li></ul>		
<b>Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Art. 19 DSA)</b>		
		<ul style="list-style-type: none"><li>• Akkreditierte Trusted Flaggers</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>• Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern müssen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden.</li></ul>

C) Rechenschaft/Aufsicht/Durchsetzung		
Regulierungsoption 1	Regulierungsoption 2	Regulierungsoption 3
<b>Transparenzberichte (Art. 13 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Transparenzberichte enthalten im wesentlichen Informationen zum Umgang mit Inhalten in der Schweiz (z.B. Zahl der gemeldeten Inhalte, der gelöschten Inhalte, der Anzahl Beschwerden) sowie weitere wesentliche Informationen (z.B. Zahl der Nutzenden in der Schweiz).</li> </ul>		
<b>Datenzugang für Forschung und Aufsicht (Art. 31 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Plattformen müssen einen verbesserten Datenzugang für die Forschung und Aufsicht gewährleisten, damit die systemischen Risiken für die Verbreitung illegaler und schädlicher Inhalte besser beurteilt werden können.</li> </ul>		
<b>Externe und unabhängige Prüfung (Art. 28 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einmal jährlich und auf eigene Kosten zur Prüfung der Transparenz- und Inhaltsmoderationspflichten.</li> </ul>		
<b>Bezeichnung einer Kontaktstelle (Art. 10 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle, die eine direkte Kommunikation mit den Behörden ermöglicht.</li> </ul>		
<b>Rechtsvertreter (Art. 11 DSA)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Falls keine Niederlassung in der Schweiz: Verpflichtung zur Benennung einer Einrichtung einer juristischen oder natürlichen Person in der Schweiz.</li> </ul>		
<b>Umgang mit gesellschaftlichen Risiken (Art. 26/27 DSA)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bericht über die Risiken (Risikobewertung betreffend illegale Inhalte (insbesondere illegale Hassrede) sowie legale aber schädliche Inhalte wie z.B. die massenhafte Verbreitung von Falschinformation) und die dagegen getroffenen Massnahmen.</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Risikominderungspflicht: Pflicht, Massnahmen gegen die Verbreitung illegaler Inhalte und gesellschaftlicher Risiken zu treffen.</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Krisenintervention: Ein Krisenreaktionsmechanismus soll in Fällen wie Krieg, Pandemie oder Terror die Auswirkungen von Manipulation im Netz begrenzen. Die EU-Kommission kann den Mechanismus auf Empfehlung des Gremiums der nationalen DSA-Koordinatoren auslösen und dann über Massnahmen für die grossen</li> </ul>

	Dienste entscheiden. In der Schweiz könnte diese Kompetenz dem Bundesrat zufallen.
--	--

<b>Aufsichtsgebühr (Art. 33a DSA)</b>
---------------------------------------

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Verpflichtung für sehr grosse Onlineplattformen eine Aufsichtsgebühr zu entrichten, die den geschätzten Aufsichtskosten entsprechen.</li></ul> |
|--|

<b>Wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen (Art. 42 DSA)</b>
---

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Der DSA sieht Geldstrafen in der Höhe von max. 6% des Jahresumsatzes vor. Für die CH würden gewisse Pflichten (v.a. betr. Inhaltsmoderation zur Bekämpfung illegaler Inhalte) erst bei systematischer Verletzung sanktioniert. Eine Einzelfallkontrolle betreffend Inhaltsmoderation würde lediglich durch die aussergerichtliche Schlichtungsstelle und die Gerichte erfolgen.</li></ul> |
|---|

**D) Verbesserte Strafverfolgung/Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber Autoren/Nutzenden**

Das EJPD (BJ) soll unter Einbezug des UVEK (BAKOM) prüfen, inwieweit die folgenden Bestimmungen aus dem EU-Recht übernommen werden sollen:

Regulierungsoption 1	Regulierungsoption 2	Regulierungsoption 3
<b>Anordnungen gegen illegale Inhalte (Art. 8 DSA)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verpflichtung, auf Anordnungen nationaler Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu reagieren: Die Intermediäre sind verpflichtet anzugeben, ob und wann die Anordnung, gegen einen oder mehrere illegale Inhalte vorzugehen, umgesetzt werden.</li></ul>	
<b>Auskunftsanordnungen (Art. 9 DSA)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden können in Bezug auf Informationen über einen oder mehrere bezeichnete Nutzende Auskünfte anordnen. Die Intermediäre sind verpflichtet, die entsprechende Behörde darüber zu informieren, wie sie der Anordnung nachgekommen sind.</li></ul>	
<b>Meldepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf Straftaten (Art. 21 DSA)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.</li></ul>	
<b>Beweissicherungspflichten</b>		
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine expliziten Pflichten im DSA. Beweissicherungspflichten existieren aber in der EU: Der DSA (Art. 1a DSA) verweist darauf, dass der DSA die Vorschriften der Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren unberührt lässt. (Diese Verordnung und diese Richtlinie sind noch nicht erlassen → Inhalte in Abklärung.) Diskutiert werden Vorschriften, wonach Strafverfolgungsbehörden von Online-Anbietern in anderen Staaten die Herausgabe von Nutzerdaten erzwingen können.</li></ul>	